

Anlage 3

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Geldern GmbH vom 20. Juni 1980

Bestimmungen bei Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke,
gültig ab 01.01.2002

1. Bauwasser

(Zu § 22, Abs. 3 AVBWasserV)

Die Stadtwerke stellen das für die Herstellung von Gebäuden benötigte Wasser in der Regel über die Hausanschlussleitung zur Verfügung. Der Bauwasserverbrauch wird nach den jeweils gültigen Tarifpreisen abgerechnet.

Wird das für die Herstellung von Gebäuden benötigte Wasser nicht durch Wasserzähler gemessen, wird folgender Pauschalpreis berechnet:

pro Anschluss und Monat netto 15,-- Euro, brutto 16,05 Euro.

2. Standrohre, Benutzungsmiete

(Zu § 22, Abs. 4 AVBWasserV)

1. Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten zu vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, sind Hydranten-Standrohre mit Wasserzählern zu benutzen, die von den Stadtwerken vermietet werden.
2. Als Sicherheit ist für jedes gemietete Standrohr ein Betrag von 485,00 Euro zu hinterlegen.
3. Für die Vermietung eines Hydranten-Standrohres wird eine Benutzungsmiete von netto 0,51 Euro, brutto 0,55 Euro, je angefangenem Kalendertag, mindestens aber netto 5,10 Euro, brutto 5,46 Euro, erhoben.
Gewerbebetriebe, die ein Standrohr bei der Ausführung ihrer Arbeiten benutzen (z.B. Hoch- und Tiefbauarbeiten, Kanalreinigung o.ä.), zahlen eine Benutzungsmiete von netto 1,02 Euro, brutto 1,09 Euro, je angefangenem Kalendertag, mindestens aber netto 10,20 Euro, brutto 10,91 Euro.
4. Das über das Standrohr gemessene Wasser (ggf. der geschätzte Verbrauch), wird mit dem Mengenpreis der jeweils gültigen allgemeinen Tarife berechnet.
5. Bei Stillstand oder fehlerhafter Anzeige des Zählers des Standrohres, wird der Verbrauch für die Zeit von der letzten Ablesung an nach dem Durchschnitt des Verbrauchs der vorhergehenden Zeiträume geschätzt.
6. Liegen keine Verbrauchswerte vor, werden diese unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse geschätzt.
7. Benutzungsmiete und Wasserverbrauch werden monatlich in Rechnung gestellt. Ausgegebene Standrohre können jederzeit zurückgefordert werden. Ihre Weitergabe an Dritte ohne Genehmigung der Stadtwerke Geldern GmbH ist untersagt.
8. Die Plombierung des Standrohres darf nicht beschädigt bzw. entfernt werden.
9. Defekte oder beschädigte Standrohre sind unverzüglich bei den Stadtwerken Geldern GmbH auszutauschen.

10. Der Verlust eines Standrohres ist den Stadtwerken Geldern GmbH sofort anzuzeigen.
11. Der Mieter ist verpflichtet, einen gleich bleibenden Ort anzugeben, an dem die Stadtwerke Geldern GmbH die Standrohre kontrollieren können.
12. Bei einer Außentemperatur von unter 0° C ist die Benutzung des Standrohres nicht gestattet. Der Zähler ist in diesem Fall frostfrei zu halten, da er nicht völlig entleert werden kann.
13. Bei der Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten muss mit größter Sorgfalt jeder Kontakt des Trinkwassers mit Stoffen verhindert werden, die die Wassergüte verschlechtern können. Deshalb dürfen an Hydranten angeschlossene Schläuche niemals in Entwässerungsanlagen oder sonstige verschmutzte Anlagen eingeführt oder durch diese verlegt werden. Sämtliche Behälter, die nicht zur unmittelbaren Versorgung mit Trinkwasser dienen (z.B. Tankwagen für die Straßenreinigung und den Straßenbau, Behälterfahrzeuge für Löschwasser usw.), dürfen nur von oben mit offener Fließstrecke gefüllt werden.
14. Der U-Hydrant ist stets ganz zu öffnen. Die Regulierung des Wasserdurchflusses hat am Handventil zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die Lederdichtung am Fuß des Standrohres sauber und nicht beschädigt ist. Der U-Hydrant ist vor dem Aufsetzen des Standrohres zu säubern. Es ist nicht statthaft, die Handgriffe am Standrohr durch Rohrstücke zu verlängern bzw. gegen die Handgriffe zu schlagen.

Nach dem Gebrauch ist der Hydrant zu schließen sowie Klauendeckel und Hydrantendeckel ordnungsgemäß aufzulegen.
15. Bei einer Beschädigung des Standrohres dürfen die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten nur durch die Stadtwerke Geldern GmbH ausgeführt werden. Die Instandsetzungskosten oder, falls eine Instandsetzung nicht möglich ist, die Kosten für ein neues Standrohr, sind vom Mieter zu erstatten.
16. Daneben haftet der Mieter für sämtliche Schäden, die durch die Entnahme von Wasser aus U-Hydranten an dem Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Geldern GmbH entstehen oder Dritten zugefügt werden. Jede Störung an dem U-Hydranten ist den Stadtwerken Geldern GmbH unter genauer Anzeige der Lage sofort zu melden.
17. Die Stadtwerke Geldern GmbH ist berechtigt, Ansprüche, die sich insbesondere aus der Überlassung des Standrohres, des Wasserverbrauches, der Beschädigung und dem Verlust eines Standrohres usw. ergeben, gegen die Sicherheitsleistung aufzurechnen.

3. Umsatzsteuer

Die Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (zzt. 7 %) (Sicherheitsleistung gemäß 2.2 ohne Umsatzsteuer) zusätzlich berechnet und ist in den Bruttopreisen enthalten. Die Bruttopreise sind zum Teil gerundet.